

Akkreditierungsrichtlinie und Teilnahmeregeln für Pressevertreter

1. AKKREDITIERUNGSRICHTLINIE DER DSAG

Die DSAG möchte Journalisten den Zugang zu Veranstaltungen, welche von der DSAG ausgerichtet werden, zum Zwecke der Berichterstattung ermöglichen. Um ein transparentes Vorgehen zu gewährleisten, erfolgt die Entscheidung über den Zugang von Journalisten zu DSAG-Veranstaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Akkreditierungsbestimmungen.

Eine Akkreditierung kann grundsätzlich jede Person aus dem In- oder Ausland erhalten, die Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes ist. Die DSAG behält es sich jedoch vor, im Einzelfall weitere Nachweise zur Überprüfung der journalistischen Tätigkeit der antragenden Person anzufordern. Hierbei werden insbesondere folgende weitere Kriterien berücksichtigt:

- fachspezifische Print- oder Online-Artikel mit Autorennamen in deutscher oder englischer Sprache (zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate)
- Auftrag einer Print- oder Online-Redaktion zur Berichterstattung über die jeweilige DSAG-Veranstaltung
- Auflistung als Redakteur, ständiger redaktioneller Mitarbeiter oder Autor im Impressum einer Print- oder Online-Publikation (zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate)

Für Fotojournalisten, freie Journalisten und Analysten mit Presseausweis gelten die genannten Bedingungen entsprechend.

Pro Redaktion bzw. Analystenhaus wird ausschließlich eine Akkreditierung durch die DSAG vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Personen aus dem In- oder Ausland, die nicht im Besitz eines Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes sind (z.B. Blogger oder YouTuber), können ebenfalls zu DSAG-Veranstaltungen akkreditiert werden. Die Entscheidung über deren Zulassung trifft die DSAG unter Berücksichtigung des fachlichen Zusammenhangs, der Regelmäßigkeit von Veröffentlichungen und der Reichweite der antragenden Person.

Mitglieder einer Schülerzeitung legen Ihrem Antrag auf Akkreditierung bitte eine schriftliche Bestätigung Ihrer Schule oder einen Nachweis einer Jugendpresseorganisation bei. Entsprechendes gilt für Mitglieder studentischer oder universitärer Publikationsinitiativen.

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Eine Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung. Eine Akkreditierung zu rein privaten, gewerblichen oder PR-Zwecken ist nicht möglich.

Die DSAG behält sich zudem im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu fordern.

2. REGELN FÜR DIE TEILNAHME AN DSAG-VERANSTALTUNGEN

Bei DSAG-Veranstaltungen, zu denen Journalisten, Analysten oder andere redaktionell bzw. journalistisch tätige Personen akkreditiert sind, wird zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungsteilen bzw. -bereichen unterschieden. Der Zugang der akkreditierten Personen ist dabei auf die öffentlichen Veranstaltungsteile bzw. -bereiche begrenzt.

Zu den öffentlichen Veranstaltungsteilen bzw. -bereichen zählen unter anderem Keynotes, Pressekonferenzen und Ausstellungsbereich. Im Rahmen der Akkreditierung und während der jeweiligen DSAG-Veranstaltung vor Ort werden die akkreditierten Journalisten, Analysten und andere redaktionell bzw. journalistisch tätige Personen auf diese öffentlichen Teile und Bereiche gesondert hingewiesen.

Akkreditierte Journalisten, Analysten und andere redaktionell bzw. journalistisch tätige Personen erhalten für die Dauer der jeweiligen DSAG-Veranstaltung ein Namensschild, das sie von den übrigen Teilnehmern der Veranstaltung unterscheidet und erkennbar macht. Sie werden darum gebeten, dass Namensschild auf der Veranstaltung sichtbar zu tragen.

Die DSAG stellt Videoaufnahmen von Keynotes oder Pressekonferenzen in Form von Live-Streams oder Zusammenfassungen zur Verfügung. Die Anfertigung und Veröffentlichung von eigenen Film-/Bewegtbildaufnahmen ist nur mit vorheriger Anzeige gegenüber der DSAG gestattet. Eigene Foto- und Tonaufnahmen sind jederzeit gestattet.

Bei Verstößen gegen diese Teilnahmeregeln behält es sich die DSAG vor, von ihrem Hausrecht auf der jeweiligen Veranstaltung Gebrauch zu machen und ggf. im Nachgang zivilrechtliche Schritte einzuleiten.